

Satzung der Ortsgemeinde Berg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStG) vom 07.10.2002

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und des § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Berg am 07.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat.
Eine Zweitwohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I L. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), finden entsprechende Anwendung.

Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. 2178) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

(1) Der Hebesatz wird in einem Vomhundertsatz ausgedrückt. Dieser Vomhundertsatz (Hebesatz) wird für jeden Erhebungszeitraum jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Berg festgesetzt.

(2) In den Fällen des § 5 Abs.1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuer-schuldner die Wohnung aufgibt.

(3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu er-statten.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat das der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweit-wohnung innehat, hat das der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 7

Mitteilungspflichten

(1) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tag des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde mitzuteilen.

a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungs-steuer unterliegt,

b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

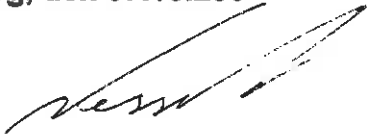
Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 12. Februar 1997 mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Berg, den 07.10.2002



Kessel, Ortsbürgermeister

Siegel

